

Gesetz über die Förderung des Natur- und Heimatschutzes im Kanton Graubünden

Vom Volke angenommen am 24. Oktober 1965 ¹⁾

Art. 1 ²⁾

¹ Der Kanton fördert den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz.

Zweck

I. Natur- und Heimatschutz

Art. 2

¹ Der Kanton führt die archäologischen Ausgrabungen, welche für seine Geschichte wissenschaftlich oder in anderer Hinsicht wertvoll sind, in der Regel selber durch und trifft die zur Erhaltung des Fundgutes und bedeutungsvoller Fundstätten notwendigen Massnahmen.

Archäologische
Ausgrabungen

² Er kann auch Ausgrabungen und Erhaltungsmassnahmen, die von Dritten vorgenommen und getroffen werden, durch Beiträge unterstützen, wenn Gewähr für einwandfreie Ausführung geboten ist.

Art. 3

Die Ausgrabungen stehen unter Leitung des Kantonsarchäologen oder eines von ihm beauftragten Fachmannes.

Leitung

Art. 4

Der Kanton fördert die Sicherung, Erhaltung, Untersuchung und Restaurierung von künstlerisch oder historisch wertvollen Bauwerken oder ihrer Überreste und ihrer Umgebung, von Orts- und Strassenbildern und von wertvollen Altertümern aller Art. Er kann schutzwürdige Kulturdenkmäler erwerben oder ihren Ankauf unterstützen.

Denkmalpflege

Art. 5

Der Kanton fördert den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Erhaltung und Sicherung der besonderen Schönheiten der Natur wie auch der Örtlichkeiten und Denkmäler von grösserem wissenschaftlichem Interesse. Er kann schutzwürdige Objekte erwerben.

Natur- und
Landschafts-
schutz

¹⁾ B vom 29. März 1965, 115; GRP 1965, 114, 121, 135

²⁾ Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

Art. 6Schutzmass-
nahmen

Die Schutzmassnahmen trifft die Regierung gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

Art. 7

Beratung

Für die Beratung in Fragen des Heimat-, Natur- und Landschaftsschutzes stehen den Behörden und Privaten der Kantons-Archäologe, der Denkmalpfleger, ein Fachmann für Naturschutz und Landschaftspflege und die Natur- und Heimatschutzkommission zur Verfügung.

Art. 8

Kredit

¹ Der Grosse Rat bestimmt im Voranschlag den Kredit für Ausgrabungen und für Massnahmen der Denkmalpflege und des Natur- und Landschaftsschutzes, die vorausgeplant werden können.

² Die Regierung gibt den Kredit im Einzelfall auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission frei.

Art. 9

Fonds

¹ Für besondere Arbeiten und Massnahmen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes unterhält der Kanton einen Natur- und Heimatschutz-Fonds. Dieser wird gebildet:

1. aus einer einmaligen Einlage des Kantons von 200 000 Franken beim Inkrafttreten des Gesetzes;
2. aus jährlichen Zuwendungen aus der Staatsrechnung, welche der Grosse Rat im Voranschlag bestimmt;
3. ¹⁾ aus dem Anteil an Landeslotteriemitteln gemäss Artikel 34bis Absatz 2 Finanzhaushaltsgesetz ²⁾;
4. aus allfälligen Zuwendungen Dritter.

² Die Mittel gemäss Ziffer 2 und 3 werden dem Fonds nur zugeführt, solange und soweit er nicht 400 000 Franken beträgt.

Art. 10

Zuständigkeit

Über die Beiträge aus dem Natur- und Heimatschutzfonds entscheidet die Regierung auf Antrag der Natur- und Heimatschutzkommission.

II. Kulturelles und wissenschaftliches Schaffen**Art. 11 ³⁾**

¹⁾ Fassung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

²⁾ Nunmehr Art. 15 FHG; BR 710.100

³⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

Art. 12 ¹⁾

Art. 13 ²⁾

Art. 14 ³⁾

Art. 15 ⁴⁾

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Die Regierung vollzieht dieses Gesetz.

Vollzug

Art. 17

¹ Das Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Inkrafttreten,
Aufhebung von
Bestimmungen

² Auf diesen Zeitpunkt treten diesem Gesetz widersprechende Bestimmungen, namentlich Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 27. November 1946 ⁵⁾, ausser Kraft.

¹⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

²⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

³⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

⁴⁾ Aufhebung gemäss Art. 25 Ziff. 1 Kulturförderungsgesetz, BR 494.300

⁵⁾ aRB 777